jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/7/20 2Ob737/32

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1932

Norm

EO §117
EO §159

Rechtssatz

Dem Ersteher, der bei der Tagsatzung zur Prüfung der Verwaltungsrechnung zwar erschien, aber gegen die Rechnung keine Einwendung erhob, steht kein Rekursrecht gegen den Beschluß zu, womit die Rechnung genehmigt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 737/32
  Entscheidungstext OGH 20.07.1932 2 Ob 737/32
  SZ 14/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0002538

Dokumentnummer

JJR_19320720_OGH0002_0020OB00737_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at